



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMI- LR1365/0001- III/1/2017	GeS-ReS	Mag Gerald Eisner	DW 2556 DW 2150	24.04.2017

#### Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich zu den nachfolgenden Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die künftige Möglichkeit Abfragen über Personenstandsfälle, die ab dem 01.11.2013 im Zentralen Personenstandsregister eingetragen oder gesichert nacherfasst wurden, mit Hilfe der Bürgerkarte auch Datenverkehr zu verlangen sowie Registerauszüge ausgestellt zu bekommen, wird im Lichte der Sicherstellung der Servicequalität für Bürger begrüßt. Auch ist die dadurch geplante Steigerung der Verwaltungseffizienz seitens der Bundesarbeitskammer nicht zu beanstanden.

Es muss aber jedenfalls weiterhin gewährleistet sein, dass auch bei Inanspruchnahme dieser Serviceleistung eine allfällige rechtsmissbräuchliche Verwendung verhindert und daher die technische Sicherheit der Datenbanken optimal geprüft und gewartet wird.

Schließlich ist die bei Verwendung der Funktion der Bürgerkarte für sämtliche Registerauszüge pro Personenstandsfall und pro Abfrage geplante Einhebung von € 10,00 aus Sicht der Bundesarbeitskammer gemessen am Aufwand unverhältnismäßig hoch und wird angeregt,

die geplante Höhe im Hinblick auf die gewünschte Steigerung der Servicequalität für Bürger niedriger anzusetzen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Hans Trenner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.